



18.5.2016

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen
(COM(2015)0750 – C8-0358/2015 – 2015/0269(COD))

Verfasser der Stellungnahme (*): Bodil Valero

(*): Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Der Erwerb, der Besitz und die Einfuhr/Ausfuhr ziviler Feuerwaffen unterliegen einem umfassenden EU-Rechtsrahmen, der in der Richtlinie 91/477/EWG, geändert durch die Richtlinie 2008/51/EG, festgelegt ist. Die Richtlinie zielte darauf ab, Mindestnormen für die Kennzeichnung, Aufbewahrung, Herstellung, Registrierung und Deaktivierung von Feuerwaffen und für den Handel mit Feuerwaffen einzuführen und Straftatbestände zu definieren und einzuführen. Trotz strengerer Vorschriften sind Gewalttaten, die mit Feuerwaffen verübt werden, in der EU nach wie vor eine bedeutende Bedrohung. In der Erklärung des Rates der Innenminister vom 29. August 2015 wird dringend dazu aufgerufen, Maßnahmen zur Deaktivierung von Feuerwaffen zu erlassen, mit denen verhindert werden soll, dass solche Waffen von Straftätern wieder schussfähig gemacht und verwendet werden. Die Erklärung enthält erneut einen Aufruf zur Überarbeitung der Feuerwaffen-Richtlinie und zu einem gemeinsamen Ansatz für die Deaktivierung von Feuerwaffen durch die verstärkte Rückverfolgbarkeit in den bestehenden Rechtsvorschriften mit dem Ziel, Versäumnisse und Lücken bei der Umsetzung der Richtlinie auf nationaler Ebene zu beseitigen.

In dem Bericht über die Umsetzung der Feuerwaffen-Richtlinie wird auch aufgezeigt, welche Hindernisse einer Rückverfolgung von Feuerwaffen aufgrund von Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten im Weg stehen. In ihrem Vorschlag hat die Kommission empfohlen, die bestehenden Rechtsvorschriften in mehreren Bereichen zu ändern, zum Beispiel:

- Gemeinsame EU-Standards für die Deaktivierung;
- Gemeinsame EU-Vorschriften für die Kennzeichnung von Feuerwaffen, um die Rückverfolgbarkeit von Waffen zu verbessern;
- Bessere Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zum Beispiel über alle Fälle, in denen eine andere nationale Behörde eine Genehmigung für den Besitz von Feuerwaffen verweigert hat, und Verpflichtung zur Vernetzung der nationalen Waffenregister;
- Gemeinsame Kriterien für Schreckschusswaffen (zum Beispiel Signalaraketen und Startpistolen), um zu verhindern, dass diese zu voll funktionsfähigen Feuerwaffen umgerüstet werden;
- Strengere Vorschriften für den Online-Erwerb von Feuerwaffen, um zu verhindern, dass Feuerwaffen, deren wesentliche Teile und Munition über das Internet erworben werden;
- Strengere Vorschriften für ein Verbot halbautomatischer Feuerwaffen, damit sich diese künftig auch dann nicht im Besitz von Privatpersonen befinden dürfen, wenn sie endgültig deaktiviert wurden;
- Strengere Auflagen für die Verbreitung deaktivierter Feuerwaffen;

- Strengere Auflagen für Sammler, um das Risiko des Verkaufs an Kriminelle zu begrenzen.

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres hat am 15. Februar 2016 eine kleine Anhörung veranstaltet, um zu prüfen, in welchen Punkten die bestehende Richtlinie verbessert werden könnte, und den angemessenen Grad von Harmonisierung auf EU-Ebene zu klären.

Der geladene Feuerwaffensachverständige unterstrich besonders die Gefahr, die von umgebauten und wieder schussfähig gemachten Feuerwaffen ausgeht, und die Notwendigkeit hoher gemeinsamer Deaktivierungsstandards innerhalb der EU und wies außerdem darauf hin, dass jedes wesentliche Teil einer Feuerwaffe so gekennzeichnet werden muss, dass es bei Verlust oder Diebstahl zurückverfolgt werden kann. Der Sachverständige legte dar, dass ein generelles Verbot halbautomatischer Feuerwaffen anhand von „Ähnlichkeitskriterien“ problematisch und für die Mitgliedstaaten nicht umsetzbar ist.

Ein weiterer geladener Sachverständiger für Zulassungsprüfungen und medizinische Tests stellte fest, dass die Erteilung eines Waffenscheins ein gewisses grundlegendes Maß an medizinischer Prüfung (sowohl der körperlichen als auch der mentalen Gesundheit) sowie regelmäßige Wiederholungsprüfungen erfordert.

Standpunkt des Verfassers der Stellungnahme

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt die Überarbeitung der Richtlinie, weil dadurch Lücken in den bestehenden Rechtsvorschriften geschlossen werden können und die Sicherheit der europäischen Bürgerinnen und Bürger erhöht werden kann. Daher unterstützt er die meisten Empfehlungen im Vorschlag der Kommission. Es gibt allerdings Passagen, die geändert werden müssen, damit die neue Rechtsvorschrift verständlich, wirksam, ausgewogen und verhältnismäßig ist.

Ferner möchte der Verfasser der Stellungnahme deutlich betonen, dass diese Richtlinie zwar auf mehr Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger abzielt, aber nicht auf illegale Waffen und damit verbundene Aktivitäten im Rahmen der organisierten Kriminalität und des Terrorismus eingeht, die nur zwei Arten von Problemen im Zusammenhang mit Feuerwaffen darstellen. Die Richtlinie zielt eher darauf ab, zu verhindern, dass legale Feuerwaffen auf den Schwarzmarkt gelangen, und Amokläufe, Selbsttötungen und Unfälle mit Feuerwaffen zu verhüten.

Der Verfasser der Stellungnahme bedauert, dass die Kommission im Vorfeld keine Folgenabschätzung vorgelegt hat. In einer Folgenabschätzung hätte die Kommission beispielsweise angeben können, welche Arten und Mengen von Feuerwaffen von dem Vorschlag betroffen sind, und hätte es dadurch dem Parlament erleichtern können, einen fundierten Standpunkt in dieser Angelegenheit einzunehmen.

Aus diesen Gründen schlägt der Verfasser der Stellungnahme Änderungen vor, die sich insbesondere auf die folgenden Aspekte beziehen:

1. Den Anwendungsbereich der Richtlinie (der nicht nur Feuerwaffen, sondern auch deren wesentliche Teile und Munition umfassen soll);

2. Die Kennzeichnung wesentlicher Teile;
3. Die Deaktivierung von Feuerwaffen;
4. Den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten;
5. Den Fernabsatz;
6. Eignungsprüfungen für Personen, die einen Waffenschein beantragen;
7. Zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen.

Mit ihrem Vorschlag will die Kommission den Anhang I der Richtlinie dahingehend ändern, dass in die Kategorie A „automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden“ und „unter die Ziffern 1 bis 7 fallende Feuerwaffen nach ihrer Deaktivierung“ aufgenommen und dadurch verboten werden. Der Verfasser der Stellungnahme unterstützt diese Bestimmung.

Außerdem will die Kommission die so genannte Kategorie B7 der „zivilen halbautomatischen Feuerwaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen“ in die Kategorie A verschieben. Der Verfasser der Stellungnahme räumt ein, dass die Bestimmung in ihrer jetzigen Form weder nachvollziehbar noch umsetzbar ist, weil sie nicht zwischen dem äußeren Erscheinungsbild und den technischen Eigenschaften unterscheidet.

Ausschlaggebend sollte nicht das bloße Aussehen einer Waffe sein, sondern die technischen Kriterien wie zum Beispiel die Auslöseenergie der Feuerwaffe, das Kaliber oder die Möglichkeit zum Anbringen eines Großmagazins; oder andere Merkmale, die aus guten Gründen nicht gerechtfertigt sind wie Pistolengriff, klappbarer Schaft, Kühlsysteme usw. Der Verfasser der Stellungnahme fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag in diesem Punkt zu überdenken.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Als Reaktion auf terroristische Anschläge in jüngster Zeit, die Lücken bei der Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG, insbesondere im Hinblick auf die Deaktivierung von Waffen und die für deren Umbaubarkeit und Kennzeichnung geltenden Vorschriften

Geänderter Text

(2) Die Änderungsanträge zur Richtlinie 91/477/EWG des Rates sollten nicht aus der Herstellung einer Verbindung zwischen den terroristischen Anschlägen in jüngster Zeit und dem legalen Einsatz und Mitführen von Waffen in der Europäischen Union,

aufgezeigt haben, wurden in der im April 2015 angenommenen „Europäischen Sicherheitsagenda“ sowie in der Erklärung des Innenministerrats vom 29. August 2015 eine Überarbeitung dieser Richtlinie sowie ein gemeinsamer Ansatz zur Deaktivierung von Feuerwaffen gefordert, mit dem ihre Reaktivierung und Verwendung durch Straftäter verhindert werden könnten.

insbesondere durch Jäger, Sportschützen und Sammler, resultieren. Die Herstellung, der Vertrieb, der Besitz und die Verwendung von Waffen und Munition gemäß den geltenden Vorschriften stellen rechtmäßige Tätigkeiten dar, die im Hinblick auf Freizeit- und Sportaktivitäten sowie wirtschaftlich von Bedeutung und für die Schaffung von Arbeitsplätzen und Wohlstand in der Europäischen Union wichtig sind.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Speicherung und der Austausch von Informationen unterliegen der Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlamentes und des Rates^{1a}.

^{1a} *Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (allgemeine Datenschutzverordnung) sowie zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L ...).*

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Bei bestimmten in der Richtlinie 91/477/EWG behandelten Fragen sind weitere Verbesserungen erforderlich.

(3) Bei bestimmten in der Richtlinie 91/477/EWG behandelten Fragen sind weitere *angemessene* Verbesserungen erforderlich, *um den Waffenhandel zu*

kriminellen oder terroristischen Zwecken zu bekämpfen und eine einheitliche Anwendung durch die Mitgliedstaaten zu fördern.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) ***Mit Waffen befasste kulturelle und historische Einrichtungen, die von dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie ansässig sind, als solche anerkannt sind, die im Besitz von vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie erworbenen Feuerwaffen der Kategorie A sind, sollten die Möglichkeit haben, vorbehaltlich einer Genehmigung durch den betroffenen Mitgliedstaat und sofern eine Deaktivierung erfolgt, im Besitz dieser Feuerwaffen zu bleiben.***

Geänderter Text

(4) ***Einrichtungen und Personen, wie etwa Museen und Sammler, die sich mit den kulturellen, historischen, wissenschaftlichen, technischen oder edukativen Aspekten von Waffen befassen und von dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie ansässig sind, als solche anerkannt sind, sollten vorbehaltlich einer Genehmigung durch den betreffenden Mitgliedstaat die Möglichkeit haben, Feuerwaffen der Kategorie A zu besitzen und zu erwerben, soweit diese Einrichtungen oder Personen geeignete Maßnahmen ergriffen haben, um Risiken für die öffentliche Sicherheit zu minimieren, etwa durch eine sichere Aufbewahrung. Genehmigungen dieser Art sollten den jeweiligen Umständen, auch Art und Zweck der Sammlung, Rechnung tragen.***

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) ***Da Waffensammler als eine mögliche Quelle des Handels mit Feuerwaffen gelten, sollten sie von dieser Richtlinie erfasst werden.***

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Um eine missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen zu verhindern, müssen Mindestanforderungen für die sichere Aufbewahrung von Feuerwaffen in diese Richtlinie aufgenommen werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Personen, die eine Feuerwaffe oder Munition rechtmäßig erwerben oder besitzen, verpflichtet sind, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Feuerwaffe oder Munition verlust- und diebstahlsicher sowie für Dritte unzugänglich aufbewahrt werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Angesichts des hohen Risikos einer Reaktivierung unfachmännisch deaktivierter Waffen sollten im Interesse höherer Sicherheit in der gesamten Union deaktivierte Feuerwaffen unter diese Richtlinie fallen. ***Darüber hinaus sollten für die gefährlichsten Feuerwaffen strengere Vorschriften eingeführt werden, damit sichergestellt ist, dass der Besitz dieser Feuerwaffen oder der Handel mit ihnen nicht zugelassen sind. Diese Vorschriften sollten für die Feuerwaffen dieser Kategorie auch nach deren Deaktivierung gelten.*** Werden diese Vorschriften nicht befolgt, sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, einschließlich der Vernichtung derartiger Feuerwaffen, ergreifen.

(7) Angesichts des hohen Risikos einer Reaktivierung unfachmännisch deaktivierter Waffen sollten im Interesse höherer Sicherheit in der gesamten Union deaktivierte Feuerwaffen unter diese Richtlinie fallen. Werden diese Vorschriften nicht befolgt, sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, einschließlich der Vernichtung derartiger Feuerwaffen, ergreifen. ***In diesem Zusammenhang sollte der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) 2015/2403^{1a} vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar***

gemacht werden, Rechnung getragen werden.

^{1a} ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 62.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Zur Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit **deaktivierter Feuerwaffen sollten diese** in nationalen Registern erfasst werden.

Geänderter Text

(8) Zur Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit, **sollte die Deaktivierung von Feuerwaffen** in nationalen Registern erfasst werden, **die regelmäßig aktualisiert werden und auf die die Vollzugsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten Zugriff haben.**

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) **Einige halbautomatische Feuerwaffen können leicht zu automatischen Feuerwaffen umgebaut werden, so dass sie ein Sicherheitsrisiko darstellen. Auch wenn bestimmte halbautomatische Feuerwaffen nicht zu Waffen der Kategorie A umgebaut wurden, können sie ein sehr hohes Risiko darstellen, wenn sie über eine hohe Munitionskapazität verfügen. Die Nutzung solcher ziviler halbautomatischer Waffen sollte daher verboten werden.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Zur Verhinderung *einer leichten* Entfernung von Kennzeichnungen und zur Präzisierung der Bestandteile, an denen die Kennzeichnung angebracht werden sollte, sollten gemeinsame Kennzeichnungsvorschriften der Union eingeführt werden.

Geänderter Text

(10) Zur Verhinderung **der** Entfernung von Kennzeichnungen und zur Präzisierung der Bestandteile, an denen die Kennzeichnung angebracht werden sollte, sollten gemeinsame Kennzeichnungsvorschriften der Union eingeführt werden. ***Diese Vorschriften müssen neuen Materialien, die bei der Waffenherstellung zum Einsatz kommen, ebenso Rechnung tragen wie neuen dreidimensionalen Waffen. Zudem sollten sie eingeführten Waffen Rechnung tragen.***

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Die Mitgliedstaaten sollten für die Aufbewahrung und Verbringung von Feuerwaffen Sicherheitsanforderungen festlegen; diese Anforderungen sollten an die Anzahl und Gefährlichkeit der mitgeführten Waffen angepasst sein.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Die Nutzungsdauer von Feuerwaffen kann weit über zwanzig Jahre betragen. Zur Gewährleistung ihrer Nachverfolgbarkeit sollten Aufzeichnungen über Waffen auf unbestimmte Zeit bis zur Bescheinigung ihrer Vernichtung aufbewahrt werden.

(11) Die Nutzungsdauer von Feuerwaffen kann weit über zwanzig Jahre betragen. Zur Gewährleistung ihrer Nachverfolgbarkeit sollten Aufzeichnungen über Waffen auf unbestimmte Zeit bis zur Bescheinigung ihrer Vernichtung ***durch die zuständigen Behörden*** aufbewahrt werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Verkaufsmodalitäten für Feuerwaffen und ihre Bestandteile, die mithilfe der Fernkommunikationstechnik erfolgen, können **ein ernstes Sicherheitsrisiko** darstellen, da sie schwieriger zu kontrollieren sind als konventionelle Verkaufsmethoden, **was insbesondere für die Online-Verifizierung der Rechtmäßigkeit der Genehmigungen gilt**. Es ist daher angemessen, den Verkauf von Waffen und ihrer Bestandteile mithilfe der Fernkommunikationstechnik, insbesondere des Internets, auf Waffenhändler und Makler zu beschränken.

Geänderter Text

(12) Die Verkaufsmodalitäten für Feuerwaffen und ihre **wesentlichen** Bestandteile, die mithilfe der Fernkommunikationstechnik erfolgen, können **besondere Sicherheitsrisiken** darstellen, da sie schwieriger zu kontrollieren sind als konventionelle Verkaufsmethoden. Um angemessene Kontrollen sicherzustellen, ist es daher angemessen, den Verkauf von Waffen und ihrer Bestandteile mithilfe der Fernkommunikationstechnik, insbesondere des Internets, auf Waffenhändler und Makler zu beschränken; **dies gilt nicht, wenn die Übergabe oder Abholung der Feuerwaffe in den Räumlichkeiten eines zugelassenen Händlers, einer örtlichen Polizeidienststelle oder einer sonstigen nach den nationalen Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats zugelassenen Stelle erfolgt, oder die Mitgliedstaaten in sonstiger Weise dafür sorgen, dass die Identität, die Erlaubnisse und die entsprechenden Nachweise der beteiligten Parteien überprüft und kontrolliert werden. Dies hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Vorschriften für die private Veräußerung von Feuerwaffen ohne Intermediäre zu erlassen.**

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) **Darüber hinaus besteht ein hohes**

Geänderter Text

(13) **Es** sollten technische

Risiko dafür, dass Schreckschusswaffen und andere Typen von unscharfen Waffen in echte Feuerwaffen umgebaut werden, und bei einigen terroristischen Anschlägen wurden umgebaute Waffen verwendet. Daher gilt es unbedingt, das Problem der Verwendung umgebaute Feuerwaffen für kriminelle Handlungen anzugehen, indem derartige Waffen insbesondere in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogen werden. Es sollten technische Spezifikationen für Schreckschuss-, Signal- und Salutwaffen sowie akustische Waffen erlassen werden, damit diese nicht zu Feuerwaffen umgebaut werden können.

Spezifikationen für Schreckschuss-, Signal- und Salutwaffen sowie akustische Waffen erlassen werden, damit diese ***auf gar keinen Fall*** zu Feuerwaffen umgebaut werden können.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Im Sinne eines verbesserten Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten sollte die Kommission die erforderlichen Elemente eines Systems prüfen, das ***einen derartigen Austausch von Daten unterstützt***, die in den bestehenden Waffenregistern der Mitgliedstaaten enthalten sind. Gegebenenfalls ***könnte*** die von der Kommission vorgenommene Bewertung von einem Legislativvorschlag begleitet werden, in dem die vorhandenen Instrumente für den Informationsaustausch Berücksichtigung finden.

Geänderter Text

(14) Im Sinne eines verbesserten Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten ***und einer größeren Nachverfolgbarkeit von Feuerwaffen*** sollte die Kommission die erforderlichen Elemente eines Systems prüfen, das ***für alle Mitgliedstaaten einen zwingenden Zugang zu den Daten vorsieht***, die in den bestehenden Waffenregistern der Mitgliedstaaten enthalten sind. Gegebenenfalls ***sollte*** die von der Kommission vorgenommene Bewertung von einem Legislativvorschlag begleitet werden, in dem die vorhandenen Instrumente für den Informationsaustausch Berücksichtigung finden. ***Zusätzlich zur erforderlichen Überwachung der Waffen, die im Einklang mit den Rechtsvorschriften im Besitz von Privatpersonen oder Einrichtungen sind, sollte ein solches System die Rückverfolgbarkeit von durch Behörden beschlagnahmten, an Behörden übergebenen oder zugunsten eines***

*Mitgliedstaates als verloren gemeldeten
Waffen sicherstellen, damit deren
Verbleib bis zu ihrer etwaigen
Vernichtung, ihrer weiteren Nutzung oder
ihres erneuten Inverkehrbringens
festgestellt werden kann.*

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Damit zwischen den Mitgliedstaaten ein angemessener Austausch von Informationen über erteilte und versagte Genehmigungen gewährleistet ist, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, ein *entsprechendes* System für *den* Austausch von Informationen *über erteilte und versagte Genehmigungen* einzurichten. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit auch auf der Ebene der Sachverständigen angemessene Konsultationen durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Unterlagen dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Geänderter Text

(15) Damit zwischen den Mitgliedstaaten ein angemessener Austausch von Informationen über erteilte und versagte Genehmigungen, *über Aussetzungen und über sonstige in dieser Richtlinie genannte Angaben* gewährleistet ist, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, ein System für *einen solchen systematischen und zwingenden den Mitgliedstaaten* einzurichten. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit auch auf der Ebene der Sachverständigen angemessene Konsultationen durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Unterlagen dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

1b. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „wesentlicher Bestandteil“ der Lauf, der Rahmen, das Gehäuse, der Schlitten oder die Trommel, der Verschluss oder das Verschlussstück **und alle zur Dämpfung des Knalls einer Feuerwaffe bestimmten oder umgebauten Vorrichtungen**, die als Einzelteile unter dieselbe Kategorie fallen wie die Feuerwaffen, zu denen sie gehören oder gehören würden.“

Geänderter Text

1b. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „wesentlicher Bestandteil“ der Lauf, der Rahmen, das Gehäuse, der Schlitten oder die Trommel, der Verschluss oder das Verschlussstück, die als Einzelteile unter dieselbe Kategorie fallen wie die Feuerwaffen, zu denen sie gehören oder gehören würden.

Begründung

Vorrichtungen zum Dämpfen des Explosionsknalls sind keine „wesentlichen Bestandteile“ und ihre Hinzufügung hätte keine Erhöhung der Sicherheit zur Folge.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 1 – Absatz 1 e

Vorschlag der Kommission

1e. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als „Makler“ jede natürliche oder juristische Person außer einem Waffenhändler, deren Beruf oder Gewerbe ganz oder teilweise darin besteht, dass sie innerhalb eines Mitgliedstaates oder zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten vollständig zusammengebaute Feuerwaffen, Teile von Feuerwaffen und Munition kauft, verkauft oder die Verbringung von Waffen organisiert bzw. diese in ein Drittland ausführt.“

Geänderter Text

1e. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als „Makler“ jede natürliche oder juristische Person außer einem Waffenhändler, deren Beruf oder Gewerbe ganz oder teilweise darin besteht, dass sie innerhalb eines Mitgliedstaates oder zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten vollständig zusammengebaute Feuerwaffen, Teile von Feuerwaffen und Munition kauft, verkauft oder die Verbringung von Waffen organisiert bzw. diese in ein Drittland ausführt **oder aus einem Drittland in einen Mitgliedstaat einführt**.

Begründung

Es gibt keinen Grund, die Einfuhr von Waffen aus einem Drittstaat in einen Mitgliedstaat nicht in den Tätigkeitsbereich eines Maklers aufzunehmen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 1 – Absatz 1 h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1h. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „Feuerwaffen-Nachbauten“ Objekte, die das physische Aussehen einer Feuerwaffe haben, jedoch so konstruiert sind, dass sie nicht auf eine Weise umgebaut werden können, die das Abfeuern von Schrot, Kugeln oder Geschossen mittels Treibladung ermöglicht. **entfällt**

Begründung

Die Definition von Nachbauten, die sich auf Objekte bezieht, die das physische Aussehen einer Feuerwaffe haben, aber nicht so umgebaut werden können, dass eine Kugel abgefeuert werden könnte, bezieht sich auf Gegenstände, die nicht einmal hypothetisch eine Feuerwaffe sind. Daher sollte die Feuerwaffenrichtlinie keine Anwendung auf sie finden. Es besteht keine Notwendigkeit, Bestimmungen in die Richtlinie aufzunehmen, die Spielzeug, Dekorationsgegenstände etc. betreffen. Außerdem macht es das ungenaue Kriterium des physischen Aussehens schwierig, zwischen Nachbauten und sonstigen Objekten zu unterscheiden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 1 – Absatz 1 i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1i. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „deaktivierte Feuerwaffen“ Feuerwaffen, die durch ein Deaktivierungsverfahren endgültig unbrauchbar gemacht wurden, das verbürgt, dass alle wesentlichen Teile der Feuerwaffe endgültig unbrauchbar gemacht

1i. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „deaktivierte Feuerwaffen“ Feuerwaffen, die durch ein Deaktivierungsverfahren endgültig unbrauchbar gemacht wurden, das verbürgt, dass alle wesentlichen Bestandteile der Feuerwaffe endgültig

worden sind und nicht mehr entfernt, ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die eine Reaktivierung der Feuerwaffe ermöglicht.“

unbrauchbar gemacht worden sind und nicht mehr entfernt, ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die eine Reaktivierung der Feuerwaffe ermöglicht, *und zwar im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403^{1a} der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden.*

^{1a} *ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 62.*

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 2 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

„1. Diese Richtlinie steht der Anwendung der einzelstaatlichen Bestimmungen über das Führen von Waffen, das Jagdrecht und über Sportschützenwettkämpfe **nicht** entgegen.“

Geänderter Text

(1a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Diese Richtlinie steht der Anwendung der einzelstaatlichen Bestimmungen über das Führen von Waffen, das Jagdrecht und über Sportschützenwettkämpfe **ebenso wenig** entgegen **wie strengeren Vorschriften über illegalen Waffenhandel.**“

Begründung

Mit dieser Richtlinie sollte die grenzüberschreitende Nachverfolgbarkeit und Transparenz hinsichtlich des Besitzes und Verkaufs von Waffen verbessert sowie zur aktiven Bekämpfung des illegalen Waffenhandels beigetragen werden.

Änderungsantrag

22

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Diese Richtlinie gilt nicht für den Erwerb oder Besitz von Waffen und Munition gemäß dem nationalen Recht durch die Streitkräfte, die Polizei und die **öffentlichen** Behörden. Sie gilt auch nicht für das gewerbliche Verbringen von Kriegswaffen und -munition.“

Geänderter Text

2. Diese Richtlinie gilt nicht für den Erwerb oder Besitz von Waffen und Munition gemäß dem nationalen Recht durch die Streitkräfte, die Polizei und die Behörden **oder durch Waffensammler und mit den kulturellen und historischen Aspekten von Waffen befasste Einrichtungen, die von dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie ansässig sind, als solche anerkannt sind.** Sie gilt ferner nicht für das gewerbsmäßige Verbringen von **Erzeugnissen der Verteidigungsindustrie, den Erwerb oder Besitz von Feuerwaffen und Munition, die gemäß nationalen Rechtsvorschriften genehmigungs-, registrierungs- oder meldepflichtig sind, durch Museen und Sammler, die als solche von dem Mitgliedstaat anerkannt sind, in dessen Hoheitsgebiet sie ansässig sind.**

Änderungsantrag 23

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Mitgliedstaaten, die Waffensammlern einen Sonderstatus einräumen oder bereits eingeräumt haben, legen die für Waffensammler geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie fest.

Änderungsantrag 24

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 4 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Feuerwaffen oder deren **Teile**, die **in Verkehr gebracht** werden, gemäß dieser Richtlinie gekennzeichnet und registriert worden sind.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Feuerwaffen oder deren **wesentliche Bestandteile**, die **nach Inkrafttreten dieser Richtlinie hergestellt** werden, **unverzüglich nach der Herstellung oder der Einfuhr** gemäß dieser Richtlinie **dauerhaft** gekennzeichnet und registriert worden sind, **bevor sie in den Verkehr gebracht werden**.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Zum Zwecke der Identifizierung und der Nachverfolgbarkeit jeder zusammengebauten Feuerwaffe schreiben die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt **ihrer** Herstellung oder der Einfuhr in die Union vor, dass jede Feuerwaffe eine eindeutige Kennzeichnung mit Angabe des Herstellers, des Herstellungslandes oder -ortes, der Seriennummer und des Herstellungsjahres (soweit es nicht bereits Teil der Seriennummer ist) zu erhalten hat. Dies steht der Anbringung der Handelsmarke nicht entgegen.

Geänderter Text

2. Zum Zwecke der Identifizierung und der Nachverfolgbarkeit jeder zusammengebauten Feuerwaffe **und ihrer wesentlichen Bestandteile** schreiben die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt ihrer Herstellung oder der Einfuhr in die Union vor, dass jede Feuerwaffe eine eindeutige Kennzeichnung mit Angabe des Herstellers, des Herstellungslandes oder -ortes, der Seriennummer und des Herstellungsjahres (soweit es nicht bereits Teil der Seriennummer ist), **des Typs oder Fabrikats sowie des Kalibers der Waffe** zu erhalten hat. Dies steht der Anbringung der Handelsmarke nicht entgegen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kennzeichnung ist am Gehäuse der Feuerwaffe anzubringen.

entfällt

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ferner wachen die Mitgliedstaaten darüber, dass Feuerwaffen, die aus staatlichen Beständen in eine dauerhafte zivile Verwendung überführt werden, mit einer eindeutigen Kennzeichnung versehen sind, die eine Ermittlung des überführenden Staates ermöglicht.

Ferner wachen die Mitgliedstaaten darüber, dass Feuerwaffen **und deren wesentliche Bestandteile**, die aus staatlichen Beständen in eine dauerhafte zivile Verwendung überführt werden, mit einer eindeutigen Kennzeichnung versehen sind, die eine Ermittlung des überführenden Staates ermöglicht.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten machen die Ausübung der Tätigkeit des Waffenhändlers oder Maklers in ihrem Hoheitsgebiet von einer Zulassung abhängig, der zumindest eine Prüfung der persönlichen und beruflichen Zuverlässigkeit und der Fähigkeiten des Waffenhändlers oder Maklers zugrunde liegt. Bei juristischen Personen bezieht sich die Prüfung auf die juristische Person und den Unternehmensleiter.“

3. Die Mitgliedstaaten machen die Ausübung der Tätigkeit des Waffenhändlers oder Maklers in ihrem Hoheitsgebiet von einer Zulassung abhängig, der zumindest eine Prüfung der persönlichen und beruflichen Zuverlässigkeit und der Fähigkeiten des Waffenhändlers oder Maklers **sowie der Transparenz der Geschäftstätigkeit** zugrunde liegt. Bei juristischen Personen bezieht sich die Prüfung auf die juristische Person und den Unternehmensleiter.“

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 4 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

In diesem Waffenregister werden Typ, Modell, Fabrikat, Kaliber, Seriennummer sowie Namen und Anschriften des Lieferanten und der Person, die die Waffe erwirbt oder besitzt, registriert. Die Aufzeichnung über die Feuerwaffen, **einschließlich der deaktivierten Feuerwaffen**, werden bis zu dem Zeitpunkt geführt, an dem die Vernichtung der Feuerwaffen durch die zuständigen Behörden bescheinigt wird.“

Geänderter Text

In diesem Waffenregister werden **insbesondere** Typ, Modell, Fabrikat, Kaliber, Seriennummer sowie Namen und Anschriften des Lieferanten und der Person, die die Waffe erwirbt oder besitzt, registriert. Die Aufzeichnung über die Feuerwaffen werden **auf unbestimmte Zeit aufbewahrt, und zwar so lange**, bis die Vernichtung der Feuerwaffen durch die zuständigen Behörden bescheinigt worden ist.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zugelassenen Behörden sämtlicher Mitgliedstaaten spätestens bis zum [Datum] direkten Zugang zu den in ihren nationalen Registern enthaltenen Informationen haben. Hierfür benennen sie eine Behörde, die dafür zuständig ist, diesen Zugang zu gewähren, und teilen sie der Kommission mit.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 4 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das in Absatz 1 genannte System umfasst mindestens eine Prüfung der persönlichen und beruflichen Zuverlässigkeit und der Fähigkeiten des Waffenhändlers oder Maklers. Bei juristischen Personen bezieht sich die Prüfung auf die juristische Person und den Unternehmensleiter.“

Geänderter Text

2. Das in Absatz 1 genannte System umfasst mindestens eine Prüfung der persönlichen und beruflichen Zuverlässigkeit und der Fähigkeiten des Waffenhändlers oder Maklers **sowie eine Prüfung der Transparenz der Geschäftstätigkeit**. Bei juristischen Personen bezieht sich die Prüfung auf die juristische Person und die Person, die das

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) mindestens 18 Jahre alt sind, außer im Falle des Besitzes von Feuerwaffen für die Jagdausübung und für Sportschützen, sofern Personen, die jünger als 18 Jahre sind, eine Erlaubnis der Eltern besitzen, oder unter elterlicher Anleitung beziehungsweise Anleitung eines Erwachsenen mit gültigem Waffen- oder Jagdschein stehen oder sich in einer zugelassenen Schießstätte befinden;

Geänderter Text

(a) mindestens 18 Jahre alt sind, außer im Falle des **Erwerbs auf andere Weise als durch Kauf und des** Besitzes von Feuerwaffen für die Jagdausübung und für Sportschützen, sofern Personen, die jünger als 18 Jahre sind, eine Erlaubnis der Eltern besitzen, oder unter elterlicher Anleitung beziehungsweise Anleitung eines Erwachsenen mit gültigem Waffen- oder Jagdschein stehen oder sich in einer zugelassenen Schießstätte befinden;

Begründung

Die Kommission hat den durch diesen Änderungsantrag wieder eingeführten Text ohne ausreichende Begründung gestrichen. Die äußerst beschränkte und streng kontrollierte Ausnahmeregelung, wonach Mitgliedstaaten bestimmten Minderjährigen den Besitz von Feuerwaffen erlauben dürfen, ist bei bestimmten Bildungsmaßnahmen, insbesondere in Zusammenhang mit dem Forstwesen, erforderlich. Zudem ergibt es keinen Sinn, diesen Minderjährigen den Besitz von Feuerwaffen zu gestatten, nicht jedoch Erwerb dieser Feuerwaffen. Diese Feuerwaffen unterliegen einer strengen Kontrolle.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) sich selbst, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit aller Voraussicht nach nicht gefährden. Die Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Gewaltverbrechens gilt als Anzeichen für

Geänderter Text

(b) sich selbst **oder andere**, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit aller Voraussicht nach nicht gefährden. Die Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Gewaltverbrechens gilt als

eine derartige Gefährdung.

Anzeichen für eine derartige Gefährdung.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) sich dazu verpflichten, den Besitz an ihren Waffen im Einklang mit den in den Rechtsvorschriften ihres Wohnsitzmitgliedstaats festgelegten Aufbewahrungs- und Verbringungskriterien, auf die in Artikel 5 Absatz 1a verwiesen wird, auszuüben.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Um die Gefahr des Diebstahls von Feuerwaffen zu minimieren, die zur Kategorie B gehören und im Besitz von Privatpersonen sind, legen die Mitgliedstaaten Sicherheitskriterien hinsichtlich der Aufbewahrung, des Besitzes und der Verbringung von Feuerwaffen und Munition fest. Diese Kriterien sollten der Gefährlichkeit der Feuerwaffe und der Anzahl der im Besitz befindlichen Feuerwaffen entsprechen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen für standardisierte medizinische Untersuchungen im Zusammenhang mit der Ausstellung oder Erneuerung der in Absatz 1 genannten Genehmigungen und entziehen Genehmigungen, wenn eine der Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt ist.

entfällt

Änderungsantrag 36

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Diese Richtlinie steht dem Erwerb von Feuerwaffen und Munition im Wege der Erbfolge nicht entgegen. Die Mitgliedstaaten beschränken den Besitz solcher Feuerwaffen durch Personen, denen keine ordnungsgemäße Erlaubnis erteilt wurde.

Begründung

Es ist notwendig, eine Lösung für Personen zu finden, die über keine ordnungsgemäße Genehmigung verfügen und Feuerwaffen erben, was ohne deren freie Willensentscheidung geschieht. Zwar sollten der Besitz und die Verwendung von solchen Feuerwaffen Beschränkungen unterliegen, aber die Eigentümerschaft und gewisse davon abgeleitete Rechte sollten zweifelsfrei feststehen, wie zum Beispiel das Recht, die Feuerwaffe zu verkaufen.

Änderungsantrag 37

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 5 – Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Soweit das richtige Verfahren für die Untersuchung angewandt wird, unterliegt die Behörde oder die Person, die die Eignungstests durchführt, keiner Haftung im Zusammenhang mit Handlungen der Person, die Gegenstand einer solchen Untersuchung ist.

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 5 – Absatz 2 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Die Mitgliedstaaten entziehen die in Absatz 1 genannten Genehmigungen, wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr erfüllt ist.

Änderungsantrag 39

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 6 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen und Munition der Kategorie A zu verbieten und die Feuerwaffen und Munition zu **vernichten**, deren Besitz einen Verstoß gegen diese Bestimmung darstellt und die beschlagnahmt wurden.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen und Munition der Kategorie A zu verbieten und die Feuerwaffen und Munition zu **beschlagnahmen**, deren Besitz einen Verstoß gegen diese Bestimmung darstellt und die beschlagnahmt wurden. **In besonderen Fällen können die zuständigen Behörden aus Gründen der nationalen Verteidigung Genehmigungen für solche Feuerwaffen und Munition**

erteilen, sofern dies nicht gegen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit verstößt.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können mit kulturellen und historischen Aspekten von Waffen befassten Einrichtungen, die von dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie ansässig sind, als solche anerkannt sind, gestatten, im Besitz von vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] erworbenen Feuerwaffen der Kategorie A zu bleiben, sofern diese gemäß *den Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 10b deaktiviert wurden.*

Geänderter Text

Unbeschadet von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten mit kulturellen, historischen, *wissenschaftlichen, technischen oder edukativen* Aspekten von Waffen befassten Einrichtungen und Personen, die von dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie ansässig sind, als solche anerkannt sind, gestatten, im Besitz von vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] erworbenen Feuerwaffen *und Munitionen* der Kategorie A zu bleiben, sofern diese gemäß der *Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission deaktiviert wurden oder aus Gründen der Erhaltung des kulturellen und geschichtlichen Erbes von der Deaktivierung ausgenommen sind und nachgewiesen werden kann, dass ihre Aufbewahrung die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet.*

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Der Erwerb von Feuerwaffen, *Teilen von Feuerwaffen und Munition* der Kategorien A, B und C über die Fernkommunikationstechnik gemäß

Geänderter Text

Der Erwerb von Feuerwaffen *und wesentlichen Bestandteilen von Feuerwaffen* der Kategorien A, B und C über die Fernkommunikationstechnik

Artikel 2 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wird nur für Waffenhändler und Makler zugelassen und unterliegt einer strengen Kontrolle seitens der Mitgliedstaaten.

gemäß Artikel 2 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wird nur für Waffenhändler und Makler zugelassen und unterliegt einer strengen Kontrolle seitens der Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verkürzung von Langfeuerwaffen – durch Modifizierung eines oder mehrerer wesentlicher Bestandteile –, die zu ihrer Neukategorisierung als Kurzfeuerwaffen führt, als Herstellung gilt und demzufolge illegal ist, es sei denn, sie wird von einem zugelassenen Händler oder Büchsenmacher vorgenommen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) In Artikel 7 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

Die Daten hinsichtlich Feuerwaffen der Kategorie B sowie jede Entscheidung über die Genehmigung oder die Verweigerung des Erwerbs und des Besitzes dieser Feuerwaffen sollten in den bestehenden computergestützten Waffenregistern der Mitgliedstaaten registriert werden und den zugelassenen Behörden aller

Mitgliedstaaten direkt zugänglich sein.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) In Artikel 7 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

entfällt

„Die Obergrenzen dürfen fünf Jahre nicht überschreiten. Die Genehmigung kann verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weiterhin erfüllt sind.“

Begründung

Die Einführung zeitlich begrenzter Genehmigungen würde mit einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Behörden und rechtmäßige Waffenbesitzer einhergehen, ohne dass dadurch die Sicherheit erhöht würde. Es ist sinnvoller, die entsprechenden Ressourcen für die Bekämpfung illegaler Feuerwaffen zu nutzen.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 10 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen **die** erforderlichen Maßnahmen, **damit** Schreckschuss- und Signalwaffen sowie Salutwaffen und akustische Waffen nicht zu Feuerwaffen umgebaut werden können.

Die Mitgliedstaaten ergreifen **gegenüber Waffenherstellern und Waffenhändlern alle** erforderlichen Maßnahmen, **um sicherzustellen, dass** Schreckschuss- und Signalwaffen sowie Salutwaffen und akustische Waffen nicht zu Feuerwaffen umgebaut werden können. **Die Mitgliedstaaten stellen auch sicher, dass diese Waffen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie gekennzeichnet wurden und dass sie in den bestehenden computergestützten Waffenregistern der**

Mitgliedstaaten registriert sind.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 10 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die **Kommission erlässt technische Spezifikationen für** Schreckschuss- und Signalwaffen sowie **für** Salutwaffen und akustische Waffen, **damit sichergestellt ist, dass diese** nicht zu Feuerwaffen umgebaut werden können.

Geänderter Text

Die **Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit** Schreckschuss- und Signalwaffen sowie Salutwaffen und akustische Waffen nicht zu Feuerwaffen umgebaut werden können. **Die Kommission erlässt nach dem Verfahren gemäß Artikel 13a Absatz 2 der Richtlinie bis zum 31. Dezember 2016 gemeinsame Umbaunormen, mit denen sichergestellt wird, dass ein Umbau von Feuerwaffen, durch den sich ihre Kategorie ändert, so durchgeführt wird, dass er unumkehrbar ist.**

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 91/477/EWG Artikel 10 b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um die Maßnahmen zur Deaktivierung von Feuerwaffen durch eine zuständige Behörde überprüfen zu lassen, damit sichergestellt ist, dass die Änderungen an der Feuerwaffe diese endgültig unbrauchbar machen. Die Mitgliedstaaten sorgen im Kontext dieser Überprüfung dafür, dass eine Bescheinigung **oder ein Nachweis** über die Deaktivierung der **Feuerwaffen** ausgestellt **oder** ein deutlich sichtbares Zeichen auf der **Feuerwaffe**

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten treffen **unter Berücksichtigung der Verordnung 2015/2403^{1a} der Kommission vom 15. Dezember 2015** die erforderlichen Vorkehrungen, um die Maßnahmen zur Deaktivierung von Feuerwaffen durch eine zuständige Behörde überprüfen zu lassen, damit sichergestellt ist, dass die Änderungen an der Feuerwaffe diese endgültig unbrauchbar machen. Die Mitgliedstaaten sorgen im Kontext dieser Überprüfung dafür, dass eine Bescheinigung **und eine Aufzeichnung** über die Deaktivierung der **Feuerwaffe**

angebracht wird.

ausgestellt **und** ein deutlich sichtbares Zeichen auf **jedem wesentlichen Bestandteil** der **deaktivierten Waffe** angebracht wird.

Die Mitgliedstaaten benennen die Behörde, die dafür zuständig ist, die Deaktivierung von Feuerwaffen vorzunehmen, und teilen sie der Kommission spätestens bis zum [Datum] mit.

^{1a} ABL. L 333 vom 19.12.2015, S. 62.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 10 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission erlässt Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass deaktivierte Feuerwaffen endgültig unbrauchbar gemacht werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 13b Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

entfällt

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 10 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen Regeln für die sichere Aufbewahrung von Feuerwaffen und Munition der Kategorien A, B und C auf, welche Anforderungen entsprechend den im Abkommen über den

Europäischen Wirtschaftsraum festgelegten Anforderungen genügen, um sicherzustellen, dass Feuerwaffen und Munition so aufbewahrt werden, dass jedes Risiko eines Zugriffs durch eine unbefugte Person möglichst gering gehalten wird.

Änderungsantrag 50

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 10 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Außer bei Überführungen im Rahmen von nach Artikel 6 Absätze 1 oder 2 erteilten Genehmigungen werden überschüssige Dienstwaffen der Kategorie A von Polizei- und Zollbehörden sowie vom Militär gemäß der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) 2015/2403 vom 15. Dezember 2015 auf Dauer unbrauchbar gemacht.

Änderungsantrag 51

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Zusätzlich zum erforderlichen System zur Erfassung der Waffen, die im Einklang mit den Rechtsvorschriften im Besitz von Privatpersonen oder Einrichtungen sind, muss jeder Mitgliedstaat für ein Register sorgen, das die Rückverfolgbarkeit und Überwachung von durch Behörden beschlagnahmten oder zugunsten eines Staates als verloren gemeldeten Waffen von deren Übergabe oder Beschlagnahme bis hin zu ihrer etwaigen Vernichtung, Nutzung durch die

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten tauschen Informationen über die für die Verbringung von Feuerwaffen in einen anderen Mitgliedstaat *erteilte* Genehmigungen sowie Informationen über nach Maßgabe von Artikel 7 *versagte* Genehmigungen aus.

Geänderter Text

4. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten tauschen *bis spätestens [Datum] in elektronischer Form* Informationen über die für die Verbringung von Feuerwaffen in einen anderen Mitgliedstaat *erteilten* Genehmigungen sowie Informationen über *die* nach Maßgabe von Artikel 7 *oder der Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} versagten* Genehmigungen aus.

^{1a} *Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (allgemeine Datenschutzverordnung) sowie zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L ...).*

Begründung

Der Informationsaustausch muss wirksam und mit den geltenden Datenschutzvorschriften vereinbar sein.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und macht gegebenenfalls Vorschläge, insbesondere zu den Feuerwaffenkategorien gemäß Anhang I und den Fragen im Zusammenhang mit neuen Technologien, beispielsweise 3D-Druck. Der erste Bericht wird zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt.

Geänderter Text

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie, ***einschließlich eines Eignungstests der neuen Bestimmungen***, und macht gegebenenfalls Vorschläge, insbesondere zu den Feuerwaffenkategorien gemäß Anhang I und den Fragen im Zusammenhang ***mit der modularen Konzeption von Waffen und*** mit neuen Technologien, beispielsweise dem 3D-Druck. Der erste Bericht wird zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission prüft bis zum [Datum] die erforderlichen Elemente eines Systems ***für den Austausch von Daten***, die in den in Artikel 4 Absatz 4 genannten computergestützten Waffenregistern enthalten sind, ***zwischen den Mitgliedstaaten***. Gegebenenfalls wird die von der Kommission vorgenommene Bewertung von einem Legislativvorschlag begleitet, in dem die vorhandenen Instrumente für den Informationsaustausch Berücksichtigung finden.“

Geänderter Text

Die Kommission prüft bis zum [Datum] die erforderlichen Elemente eines Systems, ***das jedem Mitgliedstaat den Zugang zu Daten ermöglicht***, die in den in Artikel 4 Absatz 4 genannten computergestützten Waffenregistern enthalten sind. Gegebenenfalls wird die von der Kommission vorgenommene Bewertung von einem Legislativvorschlag begleitet, in dem die vorhandenen Instrumente für den Informationsaustausch Berücksichtigung finden.“

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 91/477/EWG
ANHANG I – Abschnitt II

(13) In Anhang I der Richtlinie 91/477/EG wird Abschnitt II wie folgt geändert: **entfällt**

(a) Unterabschnitt A wird wie folgt geändert:

i) In Kategorie A werden die folgenden Nummern eingefügt:

„6. automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden;

7. halbautomatische zivile Feuerwaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen;

8. Die unter Nummer 1 bis 7 eingereichten Feuerwaffen, bei denen eine Deaktivierung erfolgt ist.“

ii) In Kategorie B wird die Nummer 7 gestrichen.

iii) In Kategorie C werden die folgenden Nummern eingefügt:

„5. Schreckschuss-, Signal- und Salutwaffen, akustische Waffen sowie Waffennachbauten;

6. die unter Kategorie B und Kategorie C Nummer 1 bis 5 eingereichten Feuerwaffen, bei denen eine Deaktivierung erfolgt ist.“

(b) In Unterabschnitt B wird der folgende Text gestrichen:

„Schließmechanismus, Patronenlager und Lauf der Feuerwaffen als getrennte Gegenstände fallen unter die Kategorie, in der die Feuerwaffe, zu der sie gehören sollen, eingestuft wurde.“

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung würde sich nachteilig auf die Verteidigungsfähigkeit bestimmter Mitgliedstaaten auswirken.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

ANHANG I – Abschnitt II – Unterabschnitt A – Kategorie C – Nummer 5

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

5. *Schreckschuss-, Signal- und Salutwaffen, akustische Waffen sowie Waffennachbauten;*

(13a) In Anhang I der Richtlinie 91/477/EG wird Abschnitt II wie folgt geändert:

In Kategorie C wird die folgende Nummer eingefügt:

5. *Die unter Kategorie A, B und Nummer 1 bis 4 der Kategorie C aufgeführten Feuerwaffen, nachdem sie zu Schreckschuss-, Signal-, Salut-, akustischen, Gas-, Paintball-, Airsoft-, Flobert- oder Perkussionsschlosswaffen umgebaut wurden.*

Begründung

We see no reason for alarm and signal weapons, salute and acoustic weapons to be included in category C, if they were originally produced as such (i.e. not by conversion from live ammunition). Provided that they have been approved and homologated to enter the market (which typically also includes safety checks), they should stay outside of the scope of the Directive. Regarding firearms converted to alarm, signal weapons etc., this proposal aims to close the loophole that was probably previously used by terrorists and criminals, who converted them back to live ammunition. Including them in category C acts as a preventive measure from their conversion back to the original state, as making them subject to declaration would make them traceable, and therefore uninteresting for committing crimes.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2015)0750 – C8-0358/2015 – 2015/0269(COD)			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 14.12.2015			
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 14.12.2015			
Assoziierte Ausschüsse - datum der bekanntgabe im plenum	28.4.2016			
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Bodil Valero 10.12.2015			
Prüfung im Ausschuss	14.1.2016	17.3.2016	21.4.2016	9.5.2016
Datum der Annahme	9.5.2016			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: –: 0:	43 6 4		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Malin Björk, Caterina Chinnici, Ignazio Corrao, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Frank Engel, Cornelia Ernst, Laura Ferrara, Mariya Gabriel, Kinga Gál, Ana Gomes, Jussi Halla-aho, Monika Hohlmeier, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Timothy Kirkhope, Barbara Kudrycka, Cécile Kshetu Kyenge, Marju Lauristin, Juan Fernando López Aguilar, Monica Macovei, Roberta Metsola, Péter Niedermüller, Soraya Post, Birgit Sippel, Branislav Škripek, Csaba Sógor, Helga Stevens, Bodil Valero, Harald Vilimsky, Beatrix von Storch, Josef Weidenholzer, Cecilia Wikström, Kristina Winberg, Tomáš Zdechovský			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Janice Atkinson, Anna Maria Corazza Bildt, Pál Csáky, Gérard Deprez, Petr Ježek, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Ska Keller, Miltiadis Kyrkos, Jean Lambert, Gilles Lebreton, Jeroen Lenaers, Nuno Melo, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Petri Sarvamaa, Barbara Spinelli, Josep-Maria Terricabras, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Geoffrey Van Orden, Axel Voss			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Eugen Freund, Georgi Pirinski			